

ANHANG VIII

(MUSTER)

EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN

Die Nummer 1.4 der Anlage erhält folgenden Wortlaut:

„1.4.	<i>Emissionswerte</i>		
	CO	g/kWh	} Diese Werte wurden nach einem Vollstrom/Teilstrom-Entnahmesystem ermittelt.“
	HC	g/kWh	
	NO	g/kWh	
	PT	g/kWh	

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung

KOM(90) 183 endg. — SYN 275

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Mai 1990)

(90/C 187/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung des Binnenmarktes gemäß Artikel 8a EWG-Vertrag erfordert die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Der freie Verkehr von Waren, Personen und Dienstleistungen erfordert insbesondere die Beseitigung von Grenzkontrollen innerhalb der Gemeinschaft.

Die für die Vollendung des Binnenmarkts und die Übergangszeit zu treffenden Maßnahmen zur Steuerharmonisierung machen die Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erforderlich, um den vollständigen Abbau von Grenzkontrollen bei gleichzeitiger Vermeidung von Einnahmeverlusten für die Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelungen für dieses System der Zusammenarbeit sind

geeignet, die Abschaffung der Grenzkontrollen in Übereinstimmung mit den in Artikel 8a des Vertrages gesetzten Zielen jedoch ohne eine Steuerharmonisierung im Sinne des Artikels 100a Absatz 2 zu ermöglichen. Es ist überdies notwendig, daß das steuerliche Übergangssystem wirksam und ohne Betrugsmöglichkeiten, die zu einer Störung des Wettbewerbs führen könnten, eingerichtet wird.

Für die Mitgliedstaaten besteht weiterhin Bedarf für Kontrollen des innergemeinschaftlichen Verkehrs von Waren und Dienstleistungen, die mit denen vergleichbar sind, die sie bei inländischen Geschäften, die indirekten Steuern unterliegen, durchführen. Das Fehlen derartiger Kontrollen kann zu Steuerhinterziehung und Steuerumgehung über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus führen, mit der Folge niedrigerer Haushaltseinnahmen, der Verletzung der Grundsätze der Steuergerechtigkeit und der Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen unter den Mitgliedstaaten.

Die Zusammenarbeit zwischen den für die indirekten Steuern zuständigen Verwaltungsbehörden innerhalb der Gemeinschaft und zwischen diesen Verwaltungen und der Kommission sollte daher anhand gemeinsamer Grundsätze und Regeln verstärkt werden, um den Aufbau und das Funktionieren des Binnenmarktes abzusichern.

Bei der Ausarbeitung der geeigneten Vereinbarungen für die Durchführung der Zusammenarbeit der Verwaltungen sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit der Feststellung und der Prüfung des innergemeinschaftlichen Handels mit

Waren und Dienstleistungen, angesichts der Tatsache, daß die früher angewandten Formen der Kontrollen dieser Geschäfte nicht mehr praktiziert werden können, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Die Mitgliedstaaten sollten auf Antrag Informationen über bestimmte Fälle austauschen. Der ersuchte Staat sollte die erforderlichen Untersuchungen durchführen, um diese Informationen einzuholen.

Die Mitgliedstaaten sollten auch ohne vorhergehenden Antrag Informationen, die ihnen für die Kontrolle der indirekten Steuern relevant erscheinen, austauschen, insbesondere in den Fällen, in denen diese Steuern aus irgendeinem Grund hinterzogen oder umgangen wurden oder hinterzogen oder umgangen werden könnten.

Es ist wichtig, daß Bedienstete der für die indirekten Steuern zuständigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaates auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates anwesend sein können, wenn die beiden betreffenden Mitgliedstaaten dies für angebracht halten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Auskünfte, die im Verlauf einer solchen Zusammenarbeit erteilt werden, nicht unbefugten Personen zugänglich gemacht werden, damit die Grundrechte von Bürgern und Unternehmen geschützt bleiben. Die Behörde, der diese Auskünfte erteilt werden, darf diese daher nicht ohne Genehmigung der ersuchten Behörde für andere Zwecke als die der Besteuerung oder im Zuge gerichtlicher Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Steuerrecht der betreffenden Staaten verwenden. Die Behörde, der die Auskünfte erteilt werden, muß die Informationen auch mit dem gleichen Maß an Vertraulichkeit behandeln, die diese in dem Staat genießen, der sie zur Verfügung gestellt hat, wenn dieser dies verlangt.

Ein Mitgliedstaat, der aufgefordert wird, Untersuchungen durchzuführen oder Auskünfte zu erteilen, hat das Recht, dies abzulehnen, wenn seine Gesetze es den für die indirekten Steuern zuständigen Verwaltungsbehörden nicht gestatten, diese Untersuchungen durchzuführen oder diese Informationen für ihre eigenen Zwecke einzuholen oder zu verwenden, oder wenn die Erteilung dieser Auskünfte der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ist für eine laufende Bewertung der Verfahren der Zusammenarbeit und die Zusammenführung der Erfahrungen auf den betreffenden Gebieten erforderlich, um diese Verfahren zu verbessern und geeignete Gemeinschaftsregeln festzulegen, und um Vorgänge, die den Gesetzen über die indirekten Steuern zuwiderlaufen, aufzudecken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Modalitäten, nach denen die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern beauftragten Verwaltungsbehörden mit denen in den anderen

Mitgliedstaaten und mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung der Gesetze und eine richtige Festsetzung der betreffenden Steuern zu gewährleisten.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- „Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern“ die Gesamtheit der nach den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten anwendbaren Regelungen und der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern im Sinne von Artikel 5 Absatz 1;
- „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Ersuchen um Unterstützung stellt;
- „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Ersuchen um Unterstützung gerichtet wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis der zuständigen Behörden, die für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung als Korrespondenzstellen benannt werden. Darüber hinaus benennt jeder Mitgliedstaat eine zentrale Behörde, die für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in erster Linie zuständig ist.

Als „zuständige Behörden“ im Sinne dieser Verordnung gelten die gemäß Unterabsatz 1 als Korrespondenzstellen benannten Behörden.

TITEL I

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission soweit wie möglich zusammen, um zu gewährleisten, daß die nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern eingehalten und ordnungsgemäß kontrolliert werden.

Die zuständigen Behörden tauschen untereinander insbesondere Informationen aus, die für die Festsetzung und Erhebung der indirekten Steuern relevant sind. Sie übermitteln außerdem spezielle oder allgemeine Informationen an die Kommission, wenn diese von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind.

Artikel 4

Die Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe im Sinne dieser Verordnung schließt nicht die Übermittlung von Auskünften

oder Unterlagen ein, die die in Artikel 1 genannten Verwaltungsbehörden im Rahmen der Ausübung von Befugnissen erhalten, die sie auf Antrag der Justizbehörden ausüben.

Im Falle eines Amtshilfeantrags werden diese Auskünfte jedoch in allen Fällen erteilt, in denen die Justizbehörden, bei denen ein entsprechender Antrag zu stellen ist, ihre Zustimmung erteilen.

TITEL II

Unterstützung auf Antrag

Artikel 5

(1) Die ersuchte Behörde erteilt der ersuchenden Behörde, auf ihren Antrag hin, alle Auskünfte, die es der letzteren ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern, insbesondere der Bestimmungen für folgende Steuern zu gewährleisten:

- Mehrwertsteuer;
- Verbrauchsteuern auf Tabakfertigprodukte;
- Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol;
- Verbrauchsteuern auf Mineralöl.

(2) Zur Beschaffung dieser Auskünfte verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde.

Artikel 6

Auf Antrag der ersuchenden Behörde führt die ersuchte Behörde geeignete Ermittlungen durch oder sorgt dafür, daß Ermittlungen durchgeführt werden, die es ihr ermöglichen, die erforderlichen Informationen im Sinne der Definition in Artikel 3 zu liefern.

Artikel 7

(1) Auf Antrag einer ersuchenden Behörde konsultieren sich zwei oder mehr der in Artikel 2 genannten Verwaltungsbehörden gegenseitig, um Fälle und Verfahren für koordinierte Steuerprüfungen festzulegen. Jede der beteiligten Behörden entscheidet, ob sie wünscht, an einer konkreten koordinierten Steuerprüfung teilzunehmen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet eine koordinierte Steuerprüfung eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Behörden, jeweils auf ihrem eigenen Staatsgebiet, die den indirekten Steuern unterliegenden Geschäfte einer Person oder mehrerer Personen, an denen sie ein gemeinsames oder ein damit verbundenes Interesse haben, zu prüfen, mit dem Ziel, relevante Informationen, die sie so erhalten, auszutauschen.

Artikel 8

Auf Antrag der ersuchenden Behörde übermittelt die ersuchte Behörde dieser alle Bescheinigungen sowie alle Schriftstücke oder beglaubigten Abschriften von Schriftstücken, die ihr zur Verfügung stehen oder die sie sich gemäß Artikel 5 Absatz 2 beschafft und die sich auf Vorgänge beziehen, für die die Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern gelten.

Artikel 9

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, alle die Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern betreffenden Rechtsakte oder sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.

(2) Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Rechtsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigelegt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf die Vorlage einer solchen Übersetzung zu verzichten.

Artikel 10

Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde insbesondere in Form von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihr zur Verfügung stehenden Auskünfte oder Auskünfte, die sie nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 2 beschaffen kann, über festgestellte oder geplante Vorgänge, die den Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern zuwiderlaufen oder diesen Gesetzen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Urschriften der in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände werden nur übermittelt, soweit das Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Hauptsitz hat, dem nicht entgegensteht.

TITEL III

Automatischer Austausch von Auskünften

Artikel 11

In den Fällen, die nach dem in Artikel 19 vorgesehenen Verfahren bestimmt werden, tauschen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig die in Artikel 3 genannten Informationen ohne vorhergehenden Antrag aus.

TITEL IV

Spontane Unterstützung

Artikel 12

Unter den Voraussetzungen der Artikel 13 und 14 leisten die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch ohne deren Antrag Amtshilfe.

Artikel 13

(1) Sofern sie es für die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern für zweckdienlich erachten, übermitteln die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten ohne vorangehenden Antrag die in Artikel 3 genannten Auskünfte, von denen sie Kenntnis haben, an die zuständigen Behörden eines anderen betroffenen Mitgliedstaats, wenn:

- a) die zuständigen Behörden des einen Mitgliedstaats Grund zu der Annahme haben, daß ein Verlust indirekter Steuern im anderen Mitgliedstaat möglich ist;
- b) einer Person, die indirekte Steuern schuldet, eine Ermäßigung oder eine Befreiung in dem einen Mitgliedstaat gewährt wird, die zu einer Erhöhung der indirekten Steuern oder der Verbindlichkeit für eine indirekte Steuer im anderen Mitgliedstaat führen würde;
- c) die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme haben, daß eine Einsparung indirekter Steuern durch künstliche Verlagerungen der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch eines oder mehrere Länder, insbesondere im Falle eng verbundener Unternehmensgruppen, einer nicht anspruchsberechtigten Person zufällt;
- d) die Auskünfte, die einem Mitgliedstaat von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats erteilt wurden, zur Erlangung von Informationen geführt haben, die für die Festsetzung einer Verbindlichkeit zur Zahlung einer indirekten Steuer im letztgenannten Mitgliedstaat von Bedeutung sein können.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können im Rahmen der Verfahren nach Artikel 19 den Informationsaustausch auf andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Fälle ausdehnen.

(3) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats treffen die Maßnahmen und wenden die Verfahren an, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen für die Übermittlung an andere Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 14

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über Vorgänge, die gegen Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern verstoßen oder ihrer Ansicht nach verstoßen.

TITEL V

Voraussetzungen für die Amtshilfe

Artikel 15

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die nach den vorstehenden Artikeln aufgefordert wird, Auskünfte zu erteilen, übermittelt diese so rasch wie möglich und in jedem Fall innerhalb der Fristen, die im Rahmen der Verfahren nach Artikel 19 zu vereinbaren sind. Auskünfte, die auf Antrag erteilt werden, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu liefern, sofern diese Frist nicht von der ersuchenden Behörde verlängert wird.

(2) Stellen sich der zuständigen Behörde Hindernisse, die die Erteilung der Auskünfte erschweren, werden die andere in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Behörde oder die in Betracht kommenden Behörden unverzüglich unter Angabe der Art der Hindernisse davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 16

(1) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde und gemäß den von der letztgenannten Behörde festgelegten Absprachen können von der ersuchenden Behörde ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete in den Dienststellen, in denen die Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ihre Tätigkeit ausüben, Auskünfte über die Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern erhalten, die von der ersuchenden Behörde benötigt werden und sich aus Unterlagen ergeben, zu denen das Personal dieser Dienststellen Zugang hat. Diese Bediensteten sind bevollmächtigt, Kopien der genannten Unterlagen anzufertigen.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde erteilt die letztgenannte Behörde dem vom ersuchenden Staat ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten die Erlaubnis, beim zweckdienlichen Teil einer Steuerprüfung im ersuchten Mitgliedstaat anwesend zu sein.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, informiert die ersuchte Behörde so bald wie möglich die ersuchende Behörde über Zeit und Ort der Prüfung, die mit der Prüfung beauftragte Behörde oder den beauftragten Bediensteten und die Verfahren und Voraussetzungen, die von der ersuchten Behörde für die Durchführung der Prüfung vorgesehen sind. Alle Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung der Steuerprüfung werden von der ersuchten Behörde getroffen.

(4) Die Einzelheiten der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen der Verfahren gemäß Artikel 19 erörtert und gegebenenfalls festgelegt.

Artikel 17

(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden,

haben vertraulichen Charakter. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt ebenso wie den Schutz, den die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstanzen Anwendung finden, vorsehen.

Diese Auskünfte dürfen in jedem Fall:

- nur Personen, die mit der Festsetzung oder der administrativen Kontrolle der indirekten Steuern unmittelbar betraut sind oder nur Personen innerhalb der Organe der Gemeinschaft, deren Aufgaben einen Zugang zu solchen Auskünften erforderlich machen, zur Verfügung gestellt werden. Sie dürfen auch zu keinem anderen als dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zweck verwendet werden, es sei denn, die die Auskunft erteilende Behörde billigt dies ausdrücklich und der Weitergabe oder Verwendung stehen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat, nicht entgegen;
- nur im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren, bekanntgegeben werden, die Sanktionen zur Folge haben können und im Hinblick auf die Festsetzung oder die Überprüfung der Veranlagung indirekter Steuern eingeleitet werden oder damit im Zusammenhang stehen, und zwar nur den Personen, die direkt an diesen Verfahren beteiligt sind; die Informationen können jedoch in öffentlichen Verhandlungen oder in Urteilen bekanntgegeben werden, wenn die ersuchte Behörde keine Einwände geltend macht;
- nicht für andere Zwecke als für die Zwecke der Besteuerung oder im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Sanktionen verwendet werden, die im Hinblick auf die oder im Zusammenhang mit der Durchführung oder Überprüfung der Steuerfestsetzung eingeleitet werden.

(2) Absatz 1 verpflichtet Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für inländische Zwecke strengere Regelungen als die in den Bestimmungen dieses Absatzes enthalten vorsehen, nicht zur Auskunfterteilung, wenn sich die ersuchende Behörde nicht verpflichtet, diese strengeren Kriterien zu beachten.

(3) Ungeachtet von Absatz 1 gestatten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Auskünfte erteilt, daß diese im ersuchenden Mitgliedstaat für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Auskünfte nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats im ersuchten Mitgliedstaat für ähnliche Zwecke verwendet werden könnten.

(4) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, daß Auskünfte, die ihr von der ersuchten Behörde erteilt wurden, für die zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaates nützlich sein können, kann sie diese der letztgenannten mit Zustimmung der ersuchten Behörde übermitteln.

Artikel 18

(1) Diese Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht zur gegenseitigen Amtshilfe,

wenn diese geeignet wäre, die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz haben, zu beeinträchtigen.

(2) Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

TITEL VI

Verfahren zur Konsultation und zur Koordinierung

Artikel 19

(1) Die Kommission veranstaltet Sitzungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, in deren Rahmen:

- das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden allgemein und insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Standardverfahren für die Feststellung und die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels zu prüfen ist;
- gemeinsame Praktiken für die Übermittlung der in Artikel 3 genannten Auskünfte, die die gemäß Artikel 11 getroffenen Vereinbarungen gebührend berücksichtigen, festzulegen sind;
- die der Kommission gemäß Artikel 3 mitgeteilten Informationen bezüglich der zu ziehenden Schlußfolgerungen, der notwendigen Maßnahmen für die Beendigung von Vorgängen, die gegen Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern verstoßen und — gegebenenfalls — bezüglich der vorzuschlagenden Änderungen bestehender gemeinschaftlicher Bestimmungen oder ergänzender Bestimmungen hierzu zu untersuchen sind;
- die Fälle und Verfahren für die in Artikel 7 vorgesehenen koordinierten Steuerprüfungen zu untersuchen und zu erörtern sind.

(2) In Fragen von bilateralem Interesse können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander direkt Auskünfte erteilen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen, von ihnen bestimmten Behörden die Erlaubnis erteilen, untereinander in einzeln bestimmten Fällen oder in bestimmten Kategorien von Fällen direkt Auskünfte auszutauschen.

(3) Zur Durchführung dieses Artikels treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) zwischen den in Artikel 1 genannten zuständigen Behörden eine einwandfreie interne Koordinierung sicherzustellen;
- b) eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die sie zum Zwecke dieser Koordinierung besonders ermächtigen, herzustellen;
- c) geeignete Vereinbarungen abzuschließen, die ein reibungsloses Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der

Verwaltungsbehörden, einschließlich der Benennung einer Zentralstelle gemäß Artikel 2 Absatz 2, gewährleisten.

(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen gemeinsam mit der Kommission das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit laufend und führen ihre Erfahrungen zusammen, insbesondere hinsichtlich neuer Mittel oder Methoden zur Umgehung oder Hinterziehung von Steuern, um diese Zusammenarbeit zu verbessern und gegebenenfalls, wie in Absatz 1 beschrieben, Rechtsvorschriften und Regeln auszuarbeiten.

(5) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Auskünfte, die ihr gemäß Artikel 3 erteilt werden, oder alle sonstigen geeigneten Auskünfte, die sie erteilen kann, sobald sie ihr zur Verfügung stehen.

TITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die mit Drittländern geschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Steuern mit.

(2) Die Mitgliedstaaten verzichten auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten, mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

(3) Der Begriff „Schriftstück“ schließt für die Zwecke dieser Verordnung auch Informationen ein, die in EDV-Systemen gespeichert oder durch EDV-Systeme übermittelt werden.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem von dieser Verordnung erfaßten Gebiet nachfolgend erlassen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen schränken die in anderen Vereinbarungen oder Instrumenten enthaltenen Regelungen über die Zusammenarbeit in Steuerfragen nicht ein und werden von diesen nicht eingeschränkt.

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen betreffenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten.

Artikel 22

Die Richtlinie des Rates 79/1070/EWG vom 6. Dezember 1979 ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 8.